

## **Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014**

(Amtsblatt Kreis Viersen 2014, S. 1102) geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 21. Februar 2024 (Amtsblatt Kreis Viersen 2024, S. 212)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 28. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenabfallkörben
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet nach Maßgabe der geltenden Gesetze.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen.

- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des Landesabfallgesetzes beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  2. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt
  3. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen
  4. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte) nach dem ElektroG und § 14 dieser Satzung
  5. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG zu verstehen. Diese Abfälle können durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden. Bioabfälle können pflanzliche, tierischen oder pilzlichen Ursprungs sein und stammen in der Regel aus Küchen, Gärten und anderen Bereichen, wobei rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle ausgenommen sind.
  6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch mobile Sammelstationen
  7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
  8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenabfallkörben
  9. Teilnahme an Modellversuchen zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen mit zeitlich begrenzter Wirkung.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße/Säcke, Papiergefäße, Bioabfallgefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte (Altgeräte), Bündelsammlung) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Elektro- und Elektronikkleingeräte, Containersammlung,

Erfassung schadstoffhaltiger Abfälle über mobile Sammelstationen). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 - 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach Verpackungsverordnung.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ferner ausgeschlossen:
1. Abfälle, die nicht im Positivkatalog zu dieser Satzung aufgeführt sind; der Positivkatalog ist Bestandteil der Satzung. Andere, als die im Positivkatalog genannten Abfälle werden von der gemeindlichen Abfallentsorgung nur eingesammelt und befördert, wenn der Kreis Viersen ihre Entsorgung zulässt.
  2. Abfälle, soweit sie nach Art oder Menge und Beschaffenheit nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 9) gesammelt werden können. Gleiches gilt für solche Abfälle, die nach ihrer Art oder wegen ihres Gewichtes (Gesamtgewicht gefüllter Sammelbehälter etc.) von Sammelfahrzeugen nicht aufgenommen werden können. Die Gemeinde kann Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung auf ihren Grundstücken so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss sei-

nes Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Der Rahmen, in dem Anschluss- und Benutzungsrecht bestehen, wird durch die §§ 1 bis 3 sowie §§ 9 bis 16 dieser Satzung bestimmt.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).  
Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer ( z.B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 und 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 20 Abs. 1 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

## **§ 6**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

## **§ 8**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 9**

### **Einrichtungen der gemeindlichen Abfallentsorgung**

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Größe, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für Abfälle werden, soweit in den Absätzen 3 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l zur Verfügung gestellt und Abfallsäcke (70 l) zugelassen (System Graue Tonne).
- (3) Für Abfälle, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, werden Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l zur Verfügung gestellt (System Blaue Tonne).
- (4) Für Garten- sowie kompostierbare Abfälle stehen Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l zur Verfügung (System Braune Tonne). Darüber hinaus wird ein besonderer Abfuhrdienst (Bündelsammlung) vorgehalten und Sammelstellen (Containersammlung) eingerichtet.
- (5) Für Abfälle, soweit es sich um Schadstoffe (Sonderabfälle) handelt, werden Sammelstellen eingerichtet (mobile Sammelstationen).
- (6) Für sperrige Abfälle (Sperrgut), Elektro- und Elektronikgroßgeräte werden besondere Abfuhrdienste vorgehalten und für Elektro- und Elektronikkleingeräte Sammelstellen eingerichtet.
- (7) Es ist verboten, die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Einrichtungen der gemeindlichen Abfallentsorgung entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu benutzen.
- (8) Es ist verboten, die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Sammelbehälter an einem Leertag mehrfach zur Abfuhr bereitzustellen.

## **§ 10**

### **System Graue Tonne**

- (1) Zur Entsorgung von Abfällen mit den in § 9 Abs. 2 beschriebenen Sammelbehältern (System Graue Tonne) stellt die Gemeinde für jeden Einwohner (Benutzungspflichtigen) und für jeden sich nach Absatz 3 und § 20 ergebenden Einwohnerequivalent vierzehntägig mindestens 40 l Behältervolumen zur Verfügung.

- (2) Das Behältervolumen für jedes Grundstück und die sich daraus ergebende Gesamtzahl der Sammelbehälter, wird nach der Zahl der dort wohnenden Benutzungspflichtigen und nach Maßgabe von Einwohnergleichwerten (Addition) bei Zugrundelegung des Behältervolumens nach Absatz 1 ermittelt.
- (3) Ist die Anzahl der Einwohner nicht bekannt (z. B. bei nicht meldepflichtigen Einwohnern, bei Ferienhaus- oder Wochenendhausgrundstücken etc.), wird Mehrvolumen regelmäßig notwendig bzw. gewünscht oder steht tatsächlich Mehrvolumen zur Verfügung, gilt das insgesamt zur Verfügung gestellte Behältervolumen als Zusatzvolumen. Je 40 l Behältervolumen vierzehntägig gelten als ein Einwohnergleichwert.
- (4) In der Regel werden Sammelbehälter mit Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l zur Verfügung gestellt. Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn dies nach der Addition der Zahl der Benutzungspflichtigen und der Einwohnergleichwerte (Absatz 3 und § 20) auf Grundstücken geboten ist und die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.
- (5) Aufgrund der generellen Zielsetzung zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung wird auf Antrag der Benutzungspflichtigen ein gegenüber Absätze 1 bis 3 und § 20 reduziertes Behältervolumen zur Verfügung gestellt (Wahlmöglichkeit). Die Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus Absatz 6.
- (6) Sammelbehälter werden wie folgt zur Verfügung gestellt:

Anzahl der Benutzungspflichtigen/ Einwohnergleichwerte insgesamt (Addition)	Anzahl und Größe regelmäßig zur Verfügung zu stellender Sammelbehälter	Wahlmöglichkeit zur Anzahl und Größe der Sammelbehälter
1	1 x 60 l	keine Reduzierung möglich
2	1 x 80 l	1 x 60 l
3	1 x 120 l	1 x 80 l
4 - 6	1 x 240 l	1 x 120 l
7 - 9	1 x 240 l und 1 x 120 l	1 x 240 l
10 - 12	2 x 240 l	1 x 240 l oder 1 x 240 l und 1 x 120 l
13 - 15	2 x 240 l und 1 x 120 l	2 x 240 l oder 1 x 240 l und 1 x 120 l
16 - 18	3 x 240 l	2 x 240 l und 1 x 120 l oder 2 x 240 l oder 1 x 240 l und 1 x 120 l
19 - 21	3 x 240 l und 1 x 120 l	3 x 240 l oder 2 x 240 l und 1 x 120 l oder 2 x 240 l
22 - 24	4 x 240 l	3 x 240 l und 1 x 120 l oder 3 x 240 l oder 3 x 240 l und 1 x 120 l oder 2 x 240 l

Bei insgesamt einer höheren Anzahl Benutzungspflichtiger oder Einwohnergleichwerte als oben angegeben, ist eine analoge Anwendung der obenstehenden Reduzierungsmöglichkeiten gegeben. Reduzierungen sind um maximal 50 vom Hundert möglich.

- (7) Die Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l werden ausschließlich für Grundstücke mit insgesamt einem Benutzungspflichtigen oder einem Einwohnergleichwert oder als Wahlmöglichkeit für Grundstücke mit insgesamt bis zu zwei Benutzungspflichtigen oder Einwohnergleichwerten zur Verfügung gestellt. Die Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l werden ausschließlich für Grundstücke mit insgesamt bis zu zwei Benutzungspflichtigen oder Einwohnergleichwerten oder als Wahlmöglichkeit für Grundstücke mit insgesamt bis zu drei Benutzungspflichtigen oder Einwohnergleichwerten zur Verfügung gestellt.
- (8) Die Anzahl der Sammelbehälter richtet sich nach dem insgesamt zur Verfügung gestellten oder gewünschten Behältervolumen. Dabei wird die geringste Anzahl der Behälter, bezogen auf das vorgegebene oder gewünschte Behältervolumen, zur Verfügung gestellt.
- (9) Für einen nicht regelmäßigen Mehrbedarf an Behältervolumen sind für den Mehranfall an Abfällen die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen. Ergibt sich ein regelmäßiger Mehrbedarf an Behältervolumen, werden zusätzliche Sammelbehälter nach § 9 Abs. 2 zur Verfügung gestellt; Absatz 8 ist analog anzuwenden. Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde zu dulden.
- (10) Zur Abfallentsorgung dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter und Abfallsäcke benutzt werden.

## **§ 11 Benutzungsregelungen zum System Graue Tonne**

- (1) Die Sammelbehälter nach § 9 Abs. 2 werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum von Anschluss- oder Benutzungspflichtigen über.
- (2) Sammelbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen und schonend zu behandeln. Insbesondere dürfen keine heißen Abfälle eingefüllt werden, Abfälle nicht verbrannt, eingestampft oder in solcher Menge eingebracht werden, dass sich Deckel nicht schließen lassen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke gefüllt werden. Die befüllten Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l und 80 l dürfen ein Maximalgewicht von 50 kg, Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l ein Maximalgewicht von 80 kg und Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l ein Maximalgewicht von 600 kg nicht überschreiten. Benutzen Anschluss- und Benutzungspflichtige Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entstehende Schäden.

- (3) Sammelbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie für alle Benutzungspflichtigen zugänglich und benutzbar sind und durch sie keine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht wird.
- (4) Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l sind zur Leerung bzw. Abfallsäcke zur Einsammlung am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.00 Uhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Nach der Leerung sind die Sammelbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.  
Wenn das Abfall-Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, zum Beispiel bei Wohnwegen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, Wirtschaftswegen u. a., bestimmt die Gemeinde den Aufstellungsort zur Entleerung der Sammelbehälter.
- (5) Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden nach Bedarf einmal wöchentlich oder vierzehntäglich geleert. Die anderen Sammelbehälter (60 l, 80 l, 120 l und 240 l) werden einmal vierzehntäglich geleert bzw. Abfallsäcke eingesammelt. Die Tage, an denen die Sammelbehälter geleert oder Abfallsäcke eingesammelt werden (Abfuhrtage), bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtage im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekannt.

## **§ 12 System Blaue Tonne**

- (1) Zur Entsorgung von Abfällen, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, mit den in § 9 Abs. 3 beschriebenen Sammelbehältern (System Blaue Tonne), stellt die Gemeinde für jedes angeschlossene Grundstück mindestens einen Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l zur Verfügung, maximal je angefangene 240 l Behältervolumen im System Graue Tonne einen Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l im System Blaue Tonne. Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn dies nach der Zahl der Benutzungspflichtigen oder Einwohnergleichwerte auf Grundstücken geboten ist und die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.
- (2) Zur Abfallentsorgung, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, dürfen nur die nach Maßgabe des Absatzes 1 zur Verfügung gestellten Sammelbehälter benutzt werden.
- (3) Sammelbehälter (Absatz 1) mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden vierwöchentlich geleert. Sammelbehälter (Absatz 1) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden vierwöchentlich oder bei Bedarf vierzehntäglich geleert. Die Tage, an denen die Sammelbehälter geleert werden, bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtage im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekannt.
- (4) Ergibt sich ein regelmäßiger Mehrbedarf an Behältervolumen für Papier und Pappe, können über Absatz 1 hinaus weitere Sammelbehälter im System Blaue Tonne zur Verfügung gestellt (Zusatzbehälter).  
Die Gemeinde kann gestatten, dass mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige einen Sammelbehälter gemeinsam benutzen.
- (5) Für die Entsorgung von Abfällen im System Blaue Tonne sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 9 Sätze 2 und 3 sowie des § 11 Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

### **§ 13 Sperrige Abfälle**

- (1) Für sperrige Abfälle dürfen nur die nach § 9 Abs. 6 von der Gemeinde besonders eingerichteten Abfuhrdienste benutzt werden.
- (2) Als sperrige Abfälle gelten solche, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter untergebracht werden können (Sperrgut).
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für sperrige Abfälle, die mit den Mitteln des besonderen Abfuhrdienstes nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt oder befördert werden können sowie für Bauschutt; in diesen Fällen gilt § 8 entsprechend (Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen).
- (4) Sperrige Abfälle sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.00 Uhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet und auch der übrige Gemeinbedarf an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird.
- (5) Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt nach Bedarf, in der Regel vierwöchentlich nach vorheriger telefonischer Anforderung durch die Benutzungspflichtigen beim Entsorgungsunternehmen, spätestens 4 Werktage vor dem Abfuhrtermin. Die Tage, an denen sperrige Abfälle eingesammelt werden (Abfuhrtage), bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtage im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekannt.
- (6) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden können, kann sich die Gemeinde zur Abfuhr Dritter bedienen. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Anschlussberechtigten zu tragen.

### **§ 14 Elektro- und Elektronikgeräte (Altgeräte)**

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte entsprechend den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes werden durch die Gemeinde entsorgt. Es dürfen ausschließlich die von der Gemeinde hierfür zur Verfügung gestellten Sammelsysteme (Holsystem für Großgeräte und Bringsystem für Kleingeräte) benutzt werden.
- (2) Als Elektro- und Elektronikgroßgeräte gelten solche, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter untergebracht werden können.
- (3) Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten erfolgt nach Bedarf, in der Regel vierwöchentlich nach vorheriger telefonischer Anforderung durch die Benutzungspflichtigen beim Entsorgungsunternehmen, spätestens 4 Werktage vor dem Abfuhrtermin. Die Tage, an denen Elektro- und Elektronikgroßgeräte eingesammelt werden (Abfuhrtage), bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtage im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekannt.
- (4) Elektro- und Elektronikgroßgeräte sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.00 Uhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet und auch der übrige Gemeinbedarf an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Beim Unternehmer zur Abfuhr angemeldeten Großgeräten dürfen Kleingeräte beigelegt werden.

- (5) Zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikkleingeräten unterhält die Gemeinde ein Bringsystem. Hierzu werden Sammelbehälter bei der Gemeindeverwaltung aufgestellt. Die Standorte der Sammelbehälter sowie die Öffnungszeiten der Sammelstellen bestimmt die Gemeinde, diese werden im jährlichen Abfallkalender bekannt gegeben.

## § 15

### Gartenabfälle und sonstige Bioabfälle

- (1) Zur Entsorgung von Garten- und kompostierbaren Abfällen stellt die Gemeinde für jedes angeschlossene Grundstück einen 120 l oder 240 l Sammelbehälter (System Braune Tonne) zur Verfügung.
- (2) Als Gartenabfälle und sonstige Bioabfälle gelten Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Blumenschnitt, Fallobst, Wurzelstrünke sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher und tierischer Herkunft mit Ausnahme von rohen Fleisch- und rohen Fischabfällen.
- (2a) Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe einschließlich biologisch abbaubarer Kunststoffe, dürfen nicht zusammen mit den Bioabfällen der Biotonne zugegeben werden; dies gilt auch für biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel, die die Kriterien der Spalte 3, Buchstabe c, der Tabellenzeile mit der Bezeichnung in Spalte 1 „Sammel- und Transportmaterialien aus der getrennten Bioabfallsammlung (die Materialien sind jeweils derjenigen Abfallbezeichnung zuzuordnen, der der damit getrennt gesammelte Bioabfall zugeordnet ist)“ des Anhangs 1, Nummer 2, in Verbindung mit Anhang 5 der Bioabfallverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Zugabe von unbeschichtetem Altpapier (zum Beispiel Küchenkrepp, Zeitungen, Kaffeefiltertüten) ist in kleinen Mengen zusammen mit den getrennt erfassten Bioabfällen in der Braunen Tonne zulässig, wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen zweckmäßig ist (zum Beispiel bei sehr feuchten Bioabfällen); nicht zulässig ist die Zugabe von beschichtetem Papier (zum Beispiel Hochglanzpapier, Papier aus Alttapeten).
- (3) Sammelbehälter nach Absatz 1 werden vierzehntäglich geleert. Die Tage, an denen die Sammelbehälter geleert werden, bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtermine im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekannt.
- (4) Sofern keine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang i.S. von § 7 Abs. 1 besteht oder sich aus den Absätzen 7 und 8 nichts anderes ergibt, dürfen nur die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelbehälter benutzt werden.
- (5) Ergibt sich ein regelmäßiger Mehrbedarf an Behältervolumen, können über Abs. 1 hinaus wahlweise weitere Sammelbehälter zur Verfügung gestellt werden (Zusatzbehälter).  
Die Gemeinde kann gestatten, dass Benutzungspflichtige von maximal zwei Grundstücken, die in unmittelbarer Nähe liegen, gemeinsam einen Sammelbehälter (System Braune Tonne) benutzen dürfen.
- (6) Für die Entsorgung von Abfällen im System Braune Tonne sind die Bestimmungen des § 10 Absatz 9 Sätze 2 und 3 sowie des § 11 Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.
- (7) Zur Entsorgung der in Absatz 1 genannten Abfälle, soweit die hierfür zur Verfügung gestellten Sammelbehälter wegen der Sperrigkeit der Abfälle ungeeignet sind, darf nur der von der Gemeinde besonders eingerichtete Abfuhrdienst (Bündelsammlung - § 9 Abs. 4 -) benutzt werden, sofern sich nicht aus den Absätzen 8 und 9 etwas anderes

ergibt. Die Bündelsammlung ist auf maximal zwei Kubikmeter kompostierbarer Abfälle je angeschlossenes Grundstück und je Bündelsammlung begrenzt.

Im Rahmen der Bündelsammlung werden auch Säcke oder andere geeignete Behälter geleert, die ausschließlich mit Laub befüllt sind; § 11 Abs. 2 bis 4 sind entsprechend anwendbar. Die Begrenzung auf zwei Kubikmeter kompostierbare Abfälle je angeschlossenes Grundstück und je Bündelsammlung ist auf die Laubsammlung nicht anwendbar.

- (8) Neben der Bündelsammlung (Absatz 7) werden sechsmal jährlich Sammelstellen im Gemeindegebiet eingerichtet (Containersammlung - § 9 Abs. 4 -). Kompostierbare Abfälle können - maximal zwei Kubikmeter je angeschlossenes Grundstück je Containersammlung - in die bereitgestellten Depotcontainer der Sammelstation entsorgt werden. Die bereitstehenden Container dürfen nur mit den in Absatz 7 genannten Abfällen befüllt werden. Sind die Depotcontainer gefüllt, erlischt der Benutzungsanspruch. Die Standorte sowie Zeit und Ort der Aufstellung der Depotcontainer bestimmt die Gemeinde; dies wird im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekanntgegeben.
- (9) Für die Bündelung der Abfälle nach Absatz 7 dürfen nur einwandfreie kompostierbare Materialien verwendet werden. Die Länge der Bündel darf nicht mehr als 1,5 m betragen.  
Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung für Stämme und Äste sowie Wurzelwerk mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm. Absätze 7 und 8 finden ebenfalls keine Anwendung für kompostierbare Abfälle, die mit den Mitteln und Einrichtungen im System der Braunen Tonne und des besonderen Abfuhrdienstes (Bündelsammlung) oder der eingerichteten Sammelstellen (Containersammlung) nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt und befördert werden können oder die Mengenbegrenzung nach den Absätzen 7 und 8 überschritten wird; in diesen Fällen gilt § 8 (Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen) entsprechend.
- (10) Die Abfälle nach Absatz 7 sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.00 Uhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Die Bündelsammlung erfolgt sechsmal jährlich. Die Tage, an denen die Bündelsammlung durchgeführt wird (Abfuhrtage), bestimmt die Gemeinde; sie gibt die Abfuhrtage im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekannt.

## **§ 16**

### **Schadstoffsammlung**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelstationen (§ 9 Abs. 5) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Es werden zwei mobile Sammelstationen eingerichtet. Je Sammelstation werden Sammelaaktionen viermal jährlich durchgeführt.
- (3) Die Standorte sowie Ort und Zeit der Sammelaaktionen bestimmt die Gemeinde; die Angaben werden im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekanntgegeben.

## **§ 17 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508), in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge höherer Gewalt, von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, Streiks oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sofern und sobald dies möglich ist, nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Gleiches gilt für den Fall der Verlegung des Abfuhrtages.

## **§ 20 Einwohnergleichwerte**

- (1) Bei Grundstücken, die der Anschlusspflicht unterliegen, auf denen sich keine oder nicht nur Haushaltungen befinden, werden folgende Einwohnergleichwerte festgesetzt, wobei Bruchteile von Berechnungseinheiten als volle Einwohnergleichwerte gelten:
- a) Schankwirtschaften, Metzgereien, Bäckereien, Groß- und Einzelhandel, Verkaufsstellen u. ä.  
je 1 Beschäftigter  
1 Einwohnergleichwert
  - b) Schulen, Kindergärten u. ä. Einrichtungen  
je 10 Personen  
1 Einwohnergleichwert
  - c) Krankenhäuser, Altenheime, Kinderheime u. ä. Einrichtungen  
je 1 Bett  
1 Einwohnergleichwert
  - d) Beherbergungsbetriebe jeder Art  
je 4 Betten  
1 Einwohnergleichwert
  - e) Industrie, sonstiges Handwerk und Gewerbe, Geldinstitute, Verwaltungen, freiberuflich Tätige mit eigenen Büro- und Praxisräumen  
je 3 Beschäftigte  
1 Einwohnergleichwert
- (2) Als Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Betriebsinhaber und deren mitarbeitenden Angehörige, nicht jedoch solche Personen, die sich ständig außerhalb des angeschlossenen Grundstückes aufhalten.

## **§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Gemeinde über, sobald sie eingesammelt sind.

## **§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere dinglich Berechtigten. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Die Gemeinde kann die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten mit Zustimmung des Grundstückseigentümers unabhängig von den Sätzen 1 und 2 auch anderen (z. B. Gewerbetreibenden als wirtschaftliche Einheit) gewähren. In den Fällen des Satzes 3 obliegen den anderen die Rechte und Pflichten, die ansonsten den Anschluss- und Benutzungsberechtigten obliegen, sofern diese Bestimmungen anwendbar sind.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 23 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 24 Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der gemeindlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach dieser Satzung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren). Die Benutzungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
- (2) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren wird in einer zu dieser Satzung erlassenen besonderen Satzung festgesetzt.

## **§ 25 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22. Gebühren können auch von anderen gemäß § 22 Satz 3 erhoben werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abfallentsorgung aufhört.

- (3) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 1. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch einen Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten oder vom bisherigen oder neuen Eigentümer nachweislich mitgeteilten Eigentumsverhältnisse.  
Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Wechsel der Gebührenpflicht wird zum 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Monats an wirksam. Hierbei wird die Mitteilung über den Eigentumswechsel mittels Grundsteuermessbescheid durch das Finanzamt der Mitteilung des bisherigen oder neuen Eigentümers gleichgesetzt.
- (4) Die Gemeinde kann privatrechtlich zwischen den bisherigen und neuen Gebührenpflichtigen vereinbarte abweichende Regelungen zur Gebührentragung unabhängig von den Absätzen 2 und 3 berücksichtigen.
- (5) Für andere Gebührenpflichtige im Sinne des § 22 Satz 3 gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

## **§ 26 Gebührenbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Abfallentsorgungsgebühren sind
- a) im System der Grauen Tonne (§ 9 Abs. 2) die Anzahl der auf dem Grundstück anrechenbaren Einwohner (Benutzungspflichtigen) oder Einwohnergleichwerte im Sinne des Absatzes 2;
  - b) im System der Grauen Tonne (§ 9 Abs. 2) die Anzahl der zugelassenen Abfallsäcke gemäß § 10 Absatz 9 Satz 1;
  - c) im System der Blauen Tonne (§ 9 Abs. 3) die Anzahl und Größe der Zusatzbehälter gemäß § 12 Absatz 4 sowie der vorgesehene Abfuhrhythmus;
  - d) im System der Braunen Tonne (§ 9 Abs. 4) die Anzahl und Größe der Zusatzbehälter gemäß § 15 Abs. 5.
  - e) Grundstücke, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, erhalten bei nachgewiesener Eigenverwertung (§ 7 Abs. 1) einen Gebührenabschlag. Ein Gebührenabschlag kann nur bei vollständiger Eigenverwertung auf dem Grundstück gewährt werden.

In der Gebühr nach Buchstaben a und b enthalten sind Kosten für das System Blaue Tonne (sofern nicht die Anzahl der Sammelbehälter nach § 12 Abs. 1 überschritten wird), Kosten für Garten- und kompostierbare Abfälle (sofern nicht die Anzahl der Sammelbehälter nach § 15 Abs. 1 überschritten wird) sowie die zu gewährenden Gebührenabschläge, der Abfallentsorgung sperriger Abfälle gemäß § 13, der Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 14, der Bündelsammlung gemäß § 15 Abs. 7, der Containersammlung gemäß § 15 Abs. 8 sowie der Schadstoffsammlung gemäß § 16. Außerdem werden die Kosten gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG (z. B. Kosten für die Entsorgung des wilden Abfalles), Kosten der Straßenabfallkörbe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 sowie Kosten für die Teilnahme an Modellversuchen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 in diese Gebühr eingerechnet.

- (2) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr im System der Grauen Tonne (Absatz 1 Buchstabe a) richtet sich nach der Zahl der gemeldeten Einwohner auf einem angeschlos-

senen Grundstück und der gemäß § 10 Absätze 1 und 3 sowie des § 20 ermittelten Einwohnergleichwerte unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten nach § 10 Absätze 5 und 6 jeweils zum 1. Januar des Veranlagungsjahres.

Wird ein Grundstück erstmals an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossen oder ergeben sich Änderungen in der Zahl der Einwohner oder ermittelten Einwohnergleichwerte, so wird abweichend von Satz 1 die geänderte Zahl der Einwohner und Einwohnergleichwerte ab dem 1. Tag des auf eine entsprechende Mitteilung (§§ 17 und 18) des Gebührenpflichtigen folgenden Monats zugrunde gelegt. Die Gemeinde kann bei Bekanntwerden dieser Änderungen auch ohne Vorliegen einer Mitteilung des Gebührenpflichtigen die geänderte Zahl der Einwohner oder ermittelten Einwohnergleichwerte berücksichtigen. Den Zeitpunkt der Berücksichtigung bestimmt die Gemeinde; er darf jedoch nicht vor dem ändernden Ereignis liegen. Die Abfallentsorgungsgebühr wird in den Fällen der Sätze 2 bis 4 anteilig berechnet.

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr nach Absatz 1 Buchstabe b richtet sich nach der Anzahl der zugelassenen Abfallsäcke.

- (3) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr im System der Blauen Tonne (Absatz 1 Buchstabe c) und der Braunen Tonne (Absatz 1 Buchstabe d) richtet sich nach der Anzahl und Größe der zur Verfügung gestellten Sammelbehälter, bezüglich der Blauen Tonne zusätzlich nach dem vorgesehenen Abfuhrhythmus jeweils zum 1. Januar des Veranlagungsjahres.

Wird ein Grundstück erstmals an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossen oder ergeben sich Änderungen in der Zahl der Sammelbehälter, so wird abweichend von Satz 1 die geänderte Zahl der Sammelbehälter ab dem 1. Tag des auf die Veränderung der Sammelbehälter folgenden Monats zugrunde gelegt. Die Abfallentsorgungsgebühr wird in den Fällen des Satzes 2 anteilig berechnet.

- (4) Für die Gebührenbemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Sammelbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viel Sammelbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Weiterhin bleiben unberücksichtigt, ob und in welchem Umfang sperrige Abfälle, Elektro- oder Elektronikgroßgeräte oder Garten- oder kompostierbare Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt bzw. die Containersammlungen oder Schadstoffsammlungen genutzt werden.

## **§ 27**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren nach § 26 Abs. 1 Buchstaben a, c und d in Verbindung mit der besonderen Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Die zu entrichtenden Gebühren nach § 26 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit der besonderen Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren werden mit dem Kauf der zugelassenen Abfallsäcke entrichtet. Die Verkaufsstellen bestimmt die Gemeinde.

## **§ 28** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern überlässt;
  - b) sein Grundstück entgegen § 5 Abs. 1 – 3 nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt (Anschlusszwang);
  - c) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit § 5 Abs. 1 – 3 zuwider handelt (Benutzungszwang);
  - d) eine Selbstbeförderung anfallender Abfälle nach § 8 nicht vornimmt;
  - e) entgegen § 9 Abs. 2 bis 6, in Verbindung mit §§ 10 Abs. 10, 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 4, 7 und 8, 16 Abs. 1 für Abfälle nicht die Einrichtungen der gemeindlichen Abfallentsorgung benutzt;
  - f) nach § 9 Abs. 7 die Einrichtungen der gemeindlichen Abfallentsorgung entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung benutzt;
  - g) entgegen § 9 Abs. 8 Sammelbehälter an einem Leerungstag mehrfach zur Abfuhr bereitstellt;
  - h) entgegen § 11 Abs. 2 Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt und schonend behandelt;
  - i) entgegen § 11 Abs. 3 die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Sammelbehältern verhindert oder eine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht;
  - j) entgegen §§ 11 Abs. 4, 13 Abs. 4, 14 Abs. 4 und 15 Abs. 10 den Verkehr gefährdet, den übrigen Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen übermäßig beeinträchtigt oder Sammelbehälter nicht unverzüglich entfernt;
  - k) entgegen § 15 Abs. 8 die Containersammlung benutzt;
  - l) entgegen § 15 Abs. 9 zur Bündelung kompostierbarer Abfälle nicht einwandfrei kompostierbare Materialien verwendet;
  - m) entgegen § 16 Abs. 1 Abfälle mit besonderer Schadstoffbelastung nicht den mobilen Sammelstationen überlässt;
  - n) entgegen § 17 Abs. 1 und 2 die Anzeige unterlässt;
  - o) entgegen § 18 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - p) entgegen § 18 Abs. 2 das Aufstellen von Abfallgefäßen auf dem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks nicht duldet;
  - q) entgegen § 18 Abs. 3 den Beauftragten der Gemeinde keinen ungehinderten Zugang zu dem Grundstück gewährt;

- r) entgegen § 21 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 29\***  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederkrüchten vom 17. Dezember 1992 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 14. November 2012 außer Kraft.

\* Die Erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung tritt am 01. März 2024 in Kraft.

# Positivkatalog zu § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21. Februar 2024

## Erläuterungen zu den Spaltenüberschriften

Spalte 1 enthält neben den 2- und 4-stelligen Kapitel- bzw. Gruppennummern die für die Zuordnung eines Abfalls maßgeblichen 6-stelligen Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung vom (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der zurzeit geltenden Fassung. Dabei bedeutet die Kennzeichnung der ASN mit einem Sternchen \*, dass es sich um einen gefährlichen Abfall im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung handelt.

Spalte 2 enthält die Kapitel-, Gruppen und Abfallschlüsselbezeichnungen.

Abfallarten der Kapitel 02 bis 12 sowie 18 und 19 fallen für gewöhnlich nur in Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen bzw. in nicht den privaten Haushalten zuzuordnenden Einrichtungen an. Abfallarten aus privaten Haushalten sind vor allem in den Kapiteln 15 und 20 zu finden, untergeordnet auch in den Kapiteln 13, 16 und 17.

Alle aufgelisteten Abfälle sind durch die Abfallerzeuger bzw. -besitzer den in den Spaltenüberschriften genannten Sammel-systemen bzw. Einrichtungen der Gemeinde bzw. des Kreises Viersen zuzuführen. Dabei ist die jeweilige Kennzeichnung der Abfallart durch Großbuchstaben in den Spalten bzw. Zeilen zu beachten (Bedeutung siehe unten).

Die Entsorgung aller aufgeführten Abfallarten wird durch den Kreis Viersen sichergestellt.

## Bedeutung der Großbuchstaben in den Spalten 3 bis 11

A = Diese Abfälle können - soweit sie aus dem gewerblichen Herkunftsbereich stammen und nicht untergeordneter Bestandteil von hausmüllähnlichem gemischtem Siedlungsabfall sind (siehe auch ASN 20 03 01) - u. U. nach Art, Menge oder Beschaffenheit von der kommunalen Müllabfuhr ausgeschlossen sein. Die Entsorgung größerer Mengen solcher gewerblicher Abfälle darf nur nach Zustimmung der Gemeinde über das kommunale Erfassungssystem erfolgen. Von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossene Abfälle sind vom Abfallerzeuger den Entsorgungsanlagen des Kreises direkt zuzuführen.

B1 = Andere Hohl- und Bringsysteme außerhalb der Biotonne: Gartenabfälle (ausgenommen Baumschnitt/Wurzeln über 15 cm Durchmesser).

B2 = Sammlung Biotonne: Hierzu gehören Gartenabfälle (ausgenommen Baumschnitt/Wurzeln über 5 cm Durchmesser) sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft (ausgenommen rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle); keine Zugabe von biologisch abbaubaren Kunststoffen.

B3 = Nur Abfälle von naturbelassenen Materialien.

DS = Diese Abfallarten sind bevorzugt den Erfassungseinrichtungen der privatwirtschaftlichen Dualen Sammelsysteme zuzuführen.

E = Diese Abfälle werden mit der separaten Sammlung für elektrische oder elektronische Altgeräte erfasst oder sind an den hierfür besonders eingerichteten Annahmestellen abzugeben. Eine Entsorgung gemeinsam mit Restabfällen ist nicht zulässig.

P = Papier/Pappe/Karton aus privaten wie gewerblichen Herkunftsbereichen

R/S = Rückgabe an den Handel oder Entsorgung über die Schadstoffsammlung der Gemeinde oder Schadstoffsammelstelle des Kreises. Keine gemeinsame Entsorgung mit dem Restmüll oder anderen Abfällen.

S = Entsorgung haushaltsüblicher Mengen über mobile Sammelstationen der Gemeinde. Für Privathaushalte auch Abgabemöglichkeit für haushaltsübliche Mengen an der Schadstoffsammelstelle des Kreises.

T = Alttextilien: bevorzugt noch brauchbare, saubere Bekleidung und Haushaltstextilien sowie Schuhe, keine Schneiderabfälle

W = Diese Abfälle können - soweit sie aus Privathaushalten stammen - auch an der Kleinanlieferstelle des Kreises abgegeben werden (teilweise kostenpflichtig). Eine Abgabe dieser Abfälle ist - soweit zulässig - auch am örtlichen Wertstoffhof möglich (teilweise kostenpflichtig). Die angenommenen Abfallfraktionen können je Wertstoffhof variieren. Näheres regelt die jeweilige Benutzerordnung





1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne/Bündelsammlung /Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof oder Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Container / Gelber Sack
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken</b>									
08 01 12	Farb- u. Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A			S					
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A			S					
08 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben</b>									
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A			S					
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A			S					
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>									
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A			S					
<b>09</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>									
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>									
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A								
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A								
<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>									
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>									
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A								
12 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>									
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>									
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			P						
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff							DS		DS
15 01 03	Verpackungen aus Holz							DS		DS
15 01 04	Verpackungen aus Metall							DS		DS
15 01 05	Verbundverpackungen							DS		DS
15 01 06	gemischte Verpackungen							DS		DS
15 01 07	Verpackungen aus Glas							DS	DS	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien							DS		DS
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S					



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV-Nr.	Abfallbezeichnung	Restfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne/Bündelsammlung /Containersammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	E-Schrott-Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttextilien und Altschuhe	Wertstoffhof oder Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen	Altglaskörbe / -tonnen	Gelbe Tonne / Gelber Container / Gelber Sack
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>									
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing							W		
17 04 02	Aluminium							W		
17 04 06	Zinn							W		
17 04 07	gemischte Metalle							W		
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>									
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	A								
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>									
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	A								
19 08 99	Abfälle a.n.g.	A								
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>									
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A								
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	A								
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A								
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>									
19 12 01	Papier und Pappe	A								
19 12 02	Eisenmetalle	A								
19 12 03	Nichteisenmetalle	A								
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A								
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	A								
19 12 08	Textilien	A								
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A								
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A								
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>									
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>									
20 01 01	Papier und Pappe			P				P/W		
20 01 02	Glas							W		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	A	B2/A							
20 01 10	Bekleidung						T			
20 01 11	Textilien						T			
20 01 13*	Lösemittel				S					
20 01 14*	Säuren				S					

